

**ÖSTERREICHISCHER BUNDESVERBAND DER MEDIATORINNEN**

Büro: 1070 Wien, Schottenfeldgasse 2-4/22, Tel. 526 94 03, Fax 526 94 07

e-mail: office@oebm.at, www.oebm.at**Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitszeitgesetz, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert werden**

Zu diesem Gesetzesentwurf nimmt der Österreichische Bundesverband der MediatorInnen wie folgt Stellung:

Durch die Schaffung des **Rechts auf Teilzeit** ist eine vermehrte Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung und damit auch eine **Zunahme der gerichtlichen Verfahren** zu erwarten. Dadurch ergibt sich ein Mehraufwand für die Justiz.

Das muss nicht sein. Genau an diesem Punkt setzt unser Vorschlag an: Durch die Inanspruchnahme eines Mediationsverfahrens zwischen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen zur Lösung von Konfliktfällen im Zusammenhang mit dem Recht auf Teilkarenz könnte nicht nur die Justiz entlastet, sondern auch eine kostengünstigere Variante für die betroffenen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen geschaffen werden.

Die Mediation ist besonders für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Teilkarenz geeignet, da sich solche arbeitsrechtlichen Konflikte durch ein hohes Potential an Emotionen auszeichnen.

Zur Frage, in welcher Form Mediation der gerichtlichen Konfliktlösung vorgeschaltet werden soll, wird die Auffassung vertreten, keinen obligatorischen Mediationsversuch, sondern Mediation als freiwillige und damit auch echte Alternative zum streitigem Verfahren zu normieren. Im Falle eines verpflichtenden Mediationsversuches ist jedenfalls sicherzustellen, dass die Medianden den Mediationsprozess jederzeit abbrechen können, um dem Freiwilligkeitsgebot der Mediation zu entsprechen.

Die Beiziehung von VertreterInnen der gesetzlichen Interessensvertretungen zum Einigungsverfahren wird wohl durch deren Personalmangel nicht oft zum Tragen kommen. Darüber hinaus verfügen ausgebildete MediatorInnen über das erforderliche Fachwissen zur effektiven und nachhaltigen Lösung von Konflikten. Ab 1.Mai 2004 stehen auch die in die Liste des Justizministeriums eingetragenen MediatorInnen nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz zur Verfügung.

Voraussetzung für einen Antrag nach § 433 Abs.1 ZPO (prätorischer Vergleich) ist die Einigung der Konfliktparteien im Vorfeld. Mediationsvereinbarungen können durchaus auch in der Form eines prätorischen Vergleichs umgesetzt werden.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass es sinnvoll ist, Konflikte in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Teilkarenz nicht von vornherein im Wege gerichtlicher Auseinandersetzungen eskalieren zu lassen, sondern der Mediation zuzuführen. Dasselbe gilt natürlich auch für das Verfahren bei allfälligen Änderungen der Teilzeitbeschäftigung.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Karin Schuhmann-Hommel
Bundesvorsitzende ÖBM

Wien, 18.12.2003